

STRACHE AUF IBIZA

Nicht nur unmoralisch, sondern auch strafbar

Die Ermittlungen dauern an, doch schon schon jetzt lässt sich sagen: Was Strache und Gudenus auf Ibiza forderten und versprochen, war höchstwahrscheinlich strafbar / Von Andreas Scheil



© dpa

Szene aus dem belastenden „Ibiza - Videos“ in der Causa Strache, das dem Spiegel und der Süddeutschen Zeitung zugespielt wurde.

Unter dem Titel „Joschi, mach das jetzt klar“ berichtet DER SPIEGEL (Nr. 21 / 18.5.2019; Zitate daraus kursiv unter Anführungszeichen) auf Basis verdeckt aufgezeichneter Film- und Tonaufnahmen über eine Unterhaltung in einer Finca auf Ibiza im Juli 2017, – nicht ganz drei Monate vor der Nationalratswahl am 15. Oktober 2017. Die zentralen Gesprächsteilnehmer sind eine Aljona M., die vorgibt, schwerreiche Nichte eines russischen Oligarchen zu sein und Investitionsmöglichkeiten in Österreich für eine Viertelmilliarde Euro „Schwarzgeld“ zu suchen, der Obmann der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) und des Klubs der Abgeordneten zum Nationalrat der FPÖ (Fraktionschef), Heinz-Christian Strache, sowie sein (Partei)Freund und Landeshauptmann-Stellvertreter und Vizebürgermeister von Wien, Johann „Joschi“ Gudenus.

Laut SPIEGEL wird Aljona M. „nahegelegt, die Hälfte des Verlags“ der Kronen Zeitung, der einflussreichen und auflagenstärksten Tageszeitung Österreichs, „diskret zu erwerben. Wenn diese Zeitung vor der Wahl ´auf einmal uns pusht´, begeistert sich Strache und spekuliert in Prozenten, ´dann machen wir nicht 27, dann machen wir 34´“. Beim Verlassen der Finca „redet Strache dem Vertrauten der Russin und Gudenus noch einmal zu. Sie solle das ´Gescheite und Richtige´ machen und die ´Krone´ kaufen.“ Wegen des Hinweises, dass Aljona M. Ibiza noch am selben Tag verlassen werde, schickt Strache Gudenus zurück in die Finca: „Joschi, mach das jetzt klar“. Gudenus sagt Aljona M.: „Wir sind zu 100 Prozent bereit zu helfen, egal was kommt“ – Gudenus hält laut anderen Medien danach weiterhin Kontakt zu einem Vertrauten der Aljona M., der bei dem Gespräch in Ibiza ebenfalls anwesend war, und in der Folge als „Geste des guten Willens“ eine inhaltlich bestimmte Pressemitteilung verlangt, die der Leiter der Pressestelle der FPÖ Wien noch am selben Tag (4.9.2017) liefert.

Wie ist dieser Sachverhalt unter der Annahme, dass er sich tatsächlich so zugetragen hat, wie ihn DER SPIEGEL und auch die Süddeutsche Zeitung schildern, nach österreichischem Strafrecht zu beurteilen? Dass für alle Beteiligten die Unschuldsvermutung gilt, wird ausdrücklich betont.

In Frage kommt in erster Linie „Vorteilsannahme zur Beeinflussung“ (§ 306 Abs 1 StGB), die einen „Amtsträger“ (oder Schiedsrichter) mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bedroht, der „mit dem Vorsatz, sich dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen zu lassen, für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs 4) annimmt oder versprechen lässt“. Bei einem Vorteil über 3.000 Euro bzw über 50.000 Euro drohen Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren bzw zwischen sechs Monaten und fünf Jahren (§ 306 Abs 2 StGB).

„Amtsträger“ (§ 74 Abs 4a lit b StGB) ist unter anderem jeder, der für den Bund, für ein (Bundes)Land oder eine Gemeinde Aufgaben der Gesetzgebung oder Verwaltung als deren Organ wahrnimmt. Strache nahm im Juli 2017 als Organ des Nationalrats Aufgaben der Bundesgesetzgebung wahr, und Gudenus als Landeshauptmann-Stellvertreter und Vizebürgermeister der Stadt Wien Aufgaben der Landes- und der Gemeindeverwaltung. Beide waren im Juli 2017 taugliche Tatsubjekte.

Unter der Tathandlung „fordern“ ist das dem potentiellen Geber direkt oder über einen Mittelsmann zur Kenntnis gebrachte Verlangen des Vorteils zu verstehen. Mit „Vorteil“ sind sowohl materielle, als auch immaterielle Leistungen wie die Förderung eines Wahlkampfes gemeint, die geeignet sind, die wirtschaftliche, rechtliche, gesellschaftliche oder berufliche Stellung des Amtsträgers oder eines Dritten zu

verbessern. Wenn Strache und Gudenus von Aljona M. im Juli 2017 für sich und/oder die FPÖ den Kauf (zumindest der Hälfte) der „Kronen Zeitung“ und die dadurch möglich werdende Beeinflussung der Nationalratswahl 2017 verlangt haben, dann haben sie dieses schlichte Tätigkeitsdelikt durch das Fordern eines immateriellen Vorteils vollendet.

Auf der subjektiven Tatseite verlangt § 306 Abs 1 StGB neben dem Tatvorsatz den erweiterten Vorsatz, sich durch den Vorteil in „seiner Amtstätigkeit als Amtsträger beeinflussen zu lassen“. Dieser (ebenfalls zumindest bedingte) Beeinflussungsvorsatz, der auf jede vorteilsbedingte Änderung des Verhaltens des Amtsträgers zugunsten des Vorteilsgebers gerichtet ist, bezieht sich auf künftige, egal ob pflichtwidrige oder pflichtgemäße „Amtstätigkeit“, worunter jede Tätigkeit zu verstehen ist, die in einem funktionalen Zusammenhang zum Aufgabenbereich des Amtsträgers steht. Der Amtsträger muss im Tatzeitpunkt (Juli 2017) „nicht einmal eine ungefähre Vorstellung haben, welche Tätigkeit konkret mit dem Vorteil verknüpft sein soll“ (Nordmeyer/Strickler in Höpfel/Ratz Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch² (2018) § 306 Rz 22).

Weder vom Wortlaut des § 306 Abs 1 StGB, und schon gar nicht vom Sinn und Zweck der Norm ist es geboten, für die Strafbarkeit zu verlangen, dass die vom Beeinflussungsvorsatz umfasste künftige Amtstätigkeit der Amtstätigkeit im Zeitpunkt der Tathandlung entsprechen muss. In Rechtsprechung und Literatur wurde dieses Problem zwar noch nicht behandelt, doch meines Erachtens spielt der zum Tatzeitpunkt noch bevorstehende Wechsel von Strache in höhere politische Ämter keine wie auch immer geartete Rolle – nach der Nationalratswahl 2017 tauschen Strache und Gudenus die Rollen, Strache wird Vizekanzler der Republik Österreich und Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport und damit Organ der Bundesverwaltung; Gudenus wird Nationalratsabgeordneter und damit Organ der Bundesgesetzgebung.

Entscheidend ist nur, dass der Täter bereits im Tatzeitpunkt Amtsträger ist und den Vorsatz hat, sich durch den Vorteil bei seiner künftigen Amtstätigkeit als Organ entweder der Justiz oder der Gesetzgebung oder der Verwaltung beeinflussen zu lassen. Auf die von Aljona M. wiederholt gestellte „Frage nach der Gegenleistung“ für ihr Investment in die Kronen Zeitung schreibt der SPIEGEL: „Wenn sie die ‘Krone’ noch vor der Wahl übernehme und ‘uns zum Platz eins bringt’, sagt der FPÖ-Chef schließlich, ‘dann können wir über alles reden’“. Unter anderem wurde in der Finca gesprochen über die Vergabe überteuerter staatlicher Bauaufträge an ein von Aljona M. noch zu gründendes Unternehmen und über den Verkauf von Trinkwasser im Rahmen einer Private-Public-Partnership, auch dies zum Vorteil eines mit ihr zu

gründenden Unternehmens. Insbesondere diese „Privatisierung“ des Trinkwassers hätte die Änderung des Wasserrechtsgesetzes erfordert. Dabei hätte Strache als Minister im Ministerrat, der die in Österreich üblichen Regierungsvorlagen zur Änderung eines Gesetzes einstimmig beschließen muss, ebenso „Amtstätigkeit“ zum Vorteil der Aljona M. entfalten können wie Gudenus als Nationalratsabgeordneter bei der Abstimmung über die Gesetzesänderungen des Wasserrechtsgesetzes selbst.

Ob gar Bestechlichkeit (§ 304 StGB) oder Vorteilsannahme (§ 305 StGB) vorliegen, die das Fordern des Vorteils für die pflichtwidrige beziehungsweise pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts verlangen, auch das wird die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption prüfen müssen.

Dr. Andreas Scheil ist Professor für Finanz- und Wirtschaftsstrafrecht am Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie an der Universität Innsbruck.

